

Kreisverband Fußball Meißen

Geschäftsordnung

Gültig ab: 01. September 2022

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Geschäftsordnung zu Verbandstagen

- § 1 Einberufung - Anträge - Einladung und Stimmrecht
- § 2 Delegiertenmeldung
- § 3 Delegiertenteilnahme
- § 4 Leitung des Verbandstages
- § 5 Teilnahme der Öffentlichkeit
- § 6 Reden
- § 7 Wahlen
- § 8 Berichterstattung an den Verbandstag

Teil B - Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

- § 9 Einladungen
- § 10 Leitung von Tagungen und Sitzungen
- § 11 Anträge und Beschlüsse
- § 12 Protokolle
- § 13 Teilnahme der Öffentlichkeit
- § 14 Schlussbestimmungen

Der Kreisverband Fußball Meißen e.V. gibt sich aufgrund seiner Satzung § 6 Ziffer 1) nachstehende Geschäftsordnung (GSO).

Sie hat Gültigkeit für alle seine Organe (Satzung § 14)!

Teil A - Geschäftsordnung zu Verbandstagen

§ 1

Einberufung, Anträge, Einladungen und Stimmrecht

Die Einberufung, Anträge, Einladungen und das Stimmrecht sind in den §§ 15, 16, 19 und 20 der Satzung des KVF Meißen geregelt.

§ 2

Delegiertenmeldung

Die Vereine des KVF Meißen melden ihre Delegierten namentlich bis spätestens **1 Woche** vor Beginn des Verbandstages **schriftlich** an den Präsidenten.

§ 3

Delegiertenteilnahme

Die Delegierten melden sich vor Beginn des Verbandstages bei der Einlasskontrolle und weisen sich aus. Der Delegierte trägt sich in die Anwesenheitsliste ein.

§ 4

Leitung des Verbandstages

- (1) Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten oder einen vom ihm bestimmten Vizepräsidenten.
- (2) Dem Leiter des Verbandstages stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder die Aufhebung anordnen.
- (3) Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, so ist dies durch den Leiter des Verbandstages zu rügen. Erforderlichenfalls mit einem Ordnungsruf. Fügt sich ein Teilnehmer dennoch nicht den Regeln des Anstandes, so kann er vom Leiter des Verbandstages vom weiteren Verlauf ausgeschlossen werden. Im Übrigen kann eine Sanktionierung des Fehlverhaltens nach den Vorschriften der RVO erfolgen.

§ 5

Teilnahme der Öffentlichkeit

Kreisverbandstage sind öffentlich. Der Leiter des Verbandstages kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 6 Reden

- (1) Die Delegierten des Verbandstages dürfen dann sprechen, wenn ihnen dazu das Wort erteilt wurde.
- (2) Wird das Wort zur Sache gewünscht, haben sich die Redner in die Rednerliste einzutragen, die ein Beauftragter des Versammlungsleiters führt.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt.
- (4) Anträge auf Schluss der Debatte können nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden, die sich nicht an der Debatte beteiligt haben.

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen, nach vorheriger Bekanntgabe der noch vermerkten Redner. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so ist nur noch einem Redner für und einem gegen die Sache das Wort zu erteilen.

- (5) Die allgemeine Rededauer wird vom Leiter des Verbandstages von Fall zu Fall festgelegt.
- (6) Sonstige Festlegungen zur Redeordnung
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung können bis zum Schluss des Verbandstages von jedem stimmberechtigten Delegierten gestellt werden.
 - b) Anträge an den Verbandstag können vom Antragsteller bis zum Schluss der Beratung zurückgenommen werden.
 - c) Eingaben und Beschwerden werden nicht behandelt, sondern nur zur Kenntnis genommen.
Sie werden an den dafür zuständigen Ausschuss oder das Rechtsorgan überwiesen.

§ 7 Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl ist ein Wahlprüfungsausschuss zu wählen, der sich aus mindestens **drei Teilnehmern** zusammensetzt. Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses.
- (2) Wahlen werden offen (**mit Stimmkarte**) oder geheim (**mit Stimmzettel**) durchgeführt.
 - a) Eine offene Wahl kann stattfinden, wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht.

- b) Geheim ist zu wählen, wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht oder
- c) wenn mehr als die Hälfte eine geheime Wahl beantragen.
- d) Während des Wahlvorganges können Anfragen an die Kandidaten gestellt werden.
- e) Eine nicht am Verbandstag teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn der Vorgeschlagene die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Verbandstag eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er die Wahl annimmt.
- f) Bei einer offenen Wahl gilt der Kandidat als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhält.
- g) Bei geheimer Wahl gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen **gültigen Stimmen** erhalten hat.
Unter Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Enthaltung und leere Stimmzettel werden **nicht als abgegebene gültige Stimmen** gewertet und bleiben ebenso wie **ungültige Stimmen** bei der Berechnung dieser Mehrheit **außer Betracht**.

- h) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

- i) Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.
Enthaltungen und leere Stimmzettel sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- j) Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit „Ja“ oder **dem Namen** des Kandidaten abgegeben werden als gültige Stimmen.
- k) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlprüfungsausschuss ist das Wahlergebnis bekanntzugeben.
- l) Wahlen können bis zum vorletzten Tagesordnungspunkt des Verbandstages angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder Geschäftsordnung Teil A nachgewiesen werden kann.

§ 8 Berichterstattung an den Verbandstag

Dem ordentlichen Verbandstag sollen die Berichte der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer schriftlich vorliegen. Den Delegierten werden Änderungen zur Satzung und den Ordnungen mit der Einladung zugestellt. Der Präsident ist verpflichtet, auf dem Verbandstag seinen Bericht mündlich vorzutragen.

Teil B - Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

§ 9 Einladungen

- (1) Der Vorstand und die Ausschüsse des KVF Meißen bestimmen die Art und Weise der Einberufung ihrer Tagungen und Sitzungen selbst.
- (2) Einladungen zu Tagungen und Sitzungen können über alle Benachrichtigungswege entsprechend der Regelung der Satzung des KVF Meißen erfolgen und sollen eine Woche vor dem Termin den Mitgliedern zugehen. In Ausnahmefällen können kurzfristig mündliche Einladungen ergehen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Tagungsmaterialien sind den Teilnehmern rechtzeitig zu übersenden, damit sie sich mit diesen vorher beschäftigen können.
- (3) Anträge, die zu einer Beschlussfassung führen sollen, sind schriftlich zu stellen und nach Möglichkeit mit der Einladung zuzustellen.
- (4) Zu Vorstandssitzungen nehmen die in der Satzung des KVF Meißen bezeichneten Personen oder in deren Verhinderungsfall der jeweils berufene oder satzungsgemäß bestimmte Stellvertreter teil.

§ 10 Leitung von Tagungen und Sitzungen.

- (1) Die Leitung von Tagungen und Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten und in dessen Abwesenheit durch einen von ihm zu bestimmenden Vizepräsidenten.
- (2) Die Leitung von Sitzungen der übrigen Verbandsorgane erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse, in deren Abwesenheit durch den Stellvertreter.
- (3) Die Anwesenheit der Mitglieder ist im Protokoll festzuhalten.
- (4) Zur weiteren Verfahrensweise gelten die § 4 und 6 des Teiles A dieser Ordnung entsprechend.

§ 11

Anträge und Beschlüsse

- (1) Anträge haben die Unterschrift des Einreichenden zu tragen. Sie dürfen nicht gegen die Satzung und den erlassenen Ordnungen verstoßen. Der zuständige Instanzenweg ist dabei einzuhalten.
- (2) Anträge zur Vorstandsitzung sind vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmenübertragungen sind innerhalb der Vertreterregelung der Ausschüsse zulässig. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen (im schriftlichen Umlaufverfahren auch fehlende Rückmeldungen) werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 12

Protokolle

- (1) Es besteht für alle Organe Protokollpflicht.
- (2) Aus dem Protokoll muss hervorgehen:
 - a) das Organ des KVF Meißen
 - b) Ort der Tagung oder Sitzung
 - c) Datum
 - d) Teilnehmer
 - e) Gegenstand in der Reihenfolge der Beratung
 - f) Beschlüsse im Wortlaut
 - g) Unterschrift des Protokollführers und des Tagungs- bzw. Sitzungsleiters
- (3) In der darauffolgenden Tagung oder Sitzung ist das Protokoll durch das betreffende Organ zu bestätigen.
- (4) Protokolle und ihre Anlagen sind aufzubewahren.

§ 13

Teilnahme der Öffentlichkeit

Tagungen und Sitzungen sind öffentlich. Der Leiter kann jedoch zu bestimmten Tagungsordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft.
Am gleichen Tag verliert die Geschäftsordnung vom 01.09.2009 ihre Gültigkeit.